# Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV)

SchauHV

Ausfertigungsdatum: 17.12.1984

Vollzitat:

"Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBI. I S. 264) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 9.3.2010 I 264

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1985 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 55f der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. I S. 97), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBI. I S. 1008) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1 Versicherungspflicht

- (1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.
- (2) Versicherungspflichtig sind:
- 1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
- 2. Schießgeschäfte,
- 3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
- 4. Zirkusse,
- 5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
- 6. Reitbetriebe.
- (3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis
- 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro.
- 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro.

#### § 2 Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

- (1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte oder einer Zweitschrift (§ 60c Abs. 2 der Gewerbeordnung) ist verpflichtet, während der Ausübung des Gewerbebetriebs Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der nach § 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung ergibt, auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (2) Dies gilt auch für Gewerbetreibende aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Versicherungspflicht nach § 1 unterliegen.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 eine Versicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder aufrechterhält,
- 2. entgegen § 2 die Versicherungsunterlagen auf Verlangen nicht vorzeigt.

## § 4 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.